

Gesetzliche Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine

1. Gesetzestext bzw. Definition:

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt.....

Lohnsteuerhilfvereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese

- a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes) oder Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes erzielen,
- b) keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, es sei denn, die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen sind nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26a des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei, und
- c) Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von dreizehntausend Euro, im Falle der Zusammenveranlagung von sechsundzwanzigtausend Euro, nicht übersteigen und im Veranlagungsverfahren zu erklären sind oder auf Grund eines Antrags des Steuerpflichtigen erklärt werden.

Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 bis 4 des Investitionszulagengesetzes 1999, bei mit Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 des Einkommensteuergesetzes sowie bei mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35a des Einkommensteuergesetzes zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind. Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.“

2. Die Hilfeleistung darf im Rahmen der Befugnis erfolgen bei:

- a) Der Einkommensteuer und ihre Zuschlagsteuern, nämlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag,
- b) der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach §§ 3 und 4 InvZuLG
- c) Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs i. S. des EStG (Kindergeld)
- d) Sonstigen Zulagen und Prämien, auf die AO anzuwenden ist, d.h.
 - staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge
 - Wohnungsbauprämie
 - vermögenswirksame Leistungen

§ §

4 Nr. 11 StBerG

4 Nr. 11 StBerG
Ländererlass v.
23.3.2001
(BStBl I S. 246)

3. Weitere Hilfe im Rahmen dieser Befugnis darf geleistet werden bei:

- a) Allgemeiner Beratung
- b) Eintragung von Freibeträgen oder sonstigen Angaben auf der Lohnsteuerkarte
- c) Erstellung der Einkommensteuererklärung
- d) Anträgen zur Freistellung oder Anrechnung von Körperschafts- oder Kapitalertragsteuer
- e) Übernahme von Verlustabzug nach § 10 d EStG in die Einkommensteuererklärung

4. Sonderfall Feststellungserklärung

Hilfeleistung darf hier nur erfolgen, wenn

- a) alle Beteiligten Mitglieder eines einzigen Lohnsteuerhilfevereins sind und
- b) die Einnahmen der Mitgliedergemeinschaft insgesamt nicht die Grenzen nach § 4 Nr. 11 d StBerG (13.000 / 26.000 €) übersteigen.

5. Arbeitgeberaufgaben haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse Durchführung von:

- Lohnsteueranmeldung
- Haushaltsscheckverfahren
- Meldungen an Bundesknappschaft, Sozialversicherung etc.

6. Keine Beratungsbefugnis liegt vor bei:

- Gewinneinkünften (Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit), wenn nicht in voller Höhe nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26 a EStG steuerfrei
- umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen (z.B. kurzfristige Zimmervermietung an Monteure)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 2 – 5 EStG, deren Summe 13.000 bzw. 26.000 € bei Zusammenveranlagung übersteigt
- bei der Fertigung von Lohnsteueranmeldungen, sofern keine haushaltsnahe Beschäftigungen vorliegen

**Beratungsbefugnis
Übersicht:**

Hilfeleistung bei:
1. Einkommensteuer und Zuschlagsteuern (Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag)
2. Eigenheimzulage
3. Familienleistungsausgleich nach dem EStG
4. Investitionszulage nach §§ 3 und 4 InvZulG
5. Sonstige Zulagen und Prämien, auf die AO anzuwenden ist

